Stiftung SLW
Bayern

Satzung

der Stiftung SLW Seraphisches Liebeswerk Bayern
Stiftung des öffentlichen Rechts
Altötting

Geänderte Fassung 17.12.2025

Präambel

Das „SLW Seraphische Liebeswerk Bayern“ mit dem Sitz in Altötting wurde vom bayerischen Kapuziner Br. Cyprian Fröhlich 1889 zur Unterstützung hilfsbedürftiger und verwaister Kinder gegründet. Dieses mit dem Kapuzinerorden eng verbundene Werk ist Zeugnis franziskanischer Caritas in der Welt von heute. Im Bewusstsein dieser christlichen Wurzeln, jedoch offen für die unterschiedlichen Anforderungen und Probleme im Wandel der Zeit, wurde 1976 mit dem Kapuzinerorden zur Verwirklichung der Zwecke des „SLW Seraphischen Liebeswerks Bayern“ auf Dauer eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und diese mit entsprechendem Vermögen ausgestattet. Diese Stiftung bleibt eng mit der Stifterin, der Provinz der Bayerischen Kapuziner (Körperschaft des öffentlichen Rechts), verbunden.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

   Stiftung SLW Seraphisches Liebeswerk Bayern.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Altötting.
4. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige oder mildtätige Förderung von Erziehung, Bildung und Pflege.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen, in Schulen sowie in Kindertagesstätten;
   b. Beratung und Begleitung in Erziehungs- und Lebensfragen einschließlich des Unterhalts von ambulanten, teilstationä-ren oder stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugend-hilfe, sowie der Trägerschaft von Schulen bzw. Förderzentren und von Einrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen;
   c. Orientierungshilfe in Glaubens- und Lebensfragen, u.a. durch den Betrieb eines Exerzitienhauses;
   d. Begleitung und Pflege von alten Menschen durch den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen.

3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
4. Die Stiftung kann die Treuhandschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen (Treuhandstiftungen) sowie die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen oder anderweitigen juristischen Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck sowie ähnliche Tätigkeiten gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten übernehmen.

§ 3
Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, ausgenommen der Förderverein Seraphisches Liebeswerk e.V.

§ 4
Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

2. Das Grundstockvermögen der Stiftung beinhaltet das in den Urkunden des Notars Peter Gassner vom 20.01.1977 (URNr. 123G) mit Nachtragsurkunde vom 25.04.1977 (URNr. 872G) sowie in der Schlussbilanz des Seraphischen Liebeswerkes e.V. vom 31.12.1976 bezeichnete Vermögen, das zum 01. Januar 1977 vom Verein „Seraphisches Liebeswerk e.V." einschließlich einer Zustiftung in Höhe von EUR 1.022.584 mit Buchwerten zum 31. Dezember 1976 in Höhe von EUR 11.300.062 auf die Stiftung überging.

   Aus Grundstücksverkäufen, Vermögensumschichtungen, einer weiteren Zustiftung des „Seraphisches Liebeswerk e.V." zum 31.12.2011 in Höhe von EUR 4.275.500 sowie der Zustiftung der „Benediktinerinnen der Anbetung K.d.ö.R.", Neustift bei Ortenburg, im Zusammenhang mit der Übernahme der Gesamteinrichtung St. Maria Fürstenzell mit einem Wert von EUR 5.210.880 konnte das Grundstockvermögen erhöht werden auf EUR 36.662.494 (Stand: 31.12.2024).

3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

4. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.

§ 6
Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
   der Stiftungsvorstand,
   der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet und auf das Leitbild des „SLW Seraphischen Liebeswerks Bayern“ ausdrücklich zu verpflichten.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen grundsätzlich hauptberuflich tätig sein. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale oder vertragliche Vergütung beschließen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen (Sach- und Zeitaufwand). Diese können durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.

§ 7
Vorstand der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat unter gleichzeitiger Festlegung ihrer Amtszeit und Bestimmung der Funktion (Vorsitz/ Stellvertretung) berufen.

2. Das Amt als Mitglied des Stiftungsvorstands endet

   a. im Todesfall;

   b. bei Ablauf der Amtszeit oder mit Abberufung durch den Stiftungsrat; die Rechte aus einem Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied werden durch seine Abberufung nicht berührt;

   c. bei Kündigung des Dienstvertrags mit einem Vorstandsmitglied;

   d. durch Niederlegung, die gegenüber dem Stiftungsrat erklärt werden muss.

3. Sofern der Stiftungsvorstand nur noch aus zwei Mitgliedern besteht, bleiben regulär ausscheidende Mitglieder bis zur Wiederbestellung oder Neubestellung eines nachfolgenden Mitglieds interimistisch im Amt und behalten ihre Funktion. Für den Fall, dass ein Mitglied irregulär ausscheidet, insbesondere durch die in Absatz 2 a), c) und d) genannten Fälle, bleibt der Stiftungsvorstand auch mit nur einem Mitglied für 6 Monate ab Eintritt der ereignisbegründenden Tatsache beschlussfähig und erhält für diese Zeit Einzelvertretungsmacht.

4. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören.

5. Soweit der Stiftungsrat keinen Vorsitz des Stiftungsvorstands bzw. dessen Stellvertretung bestimmt, wählt dieser aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Bestellung eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den Weisungen des Stiftungsrats in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, § 7 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bleibt unberührt; regelmäßig sollen dabei wenigstens die oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstands bzw. ihre oder seine Stellvertretung vertreten sein. Durch Vorstandsbeschluss kann mit Zustimmung des Stiftungsrats für bestimmte einzelne Rechtsgeschäfte auch Alleinvertretung durch ein Vorstandsmitglied festgelegt werden.

1. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

2. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die

   a. gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel;

   b. Aufstellung eines Wirtschaftsplans, gegliedert nach den einzelnen Einrichtungen der Stiftung, rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres;

   c. Aufstellung einer Rechnungslegung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung;

   d. jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

3. Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und bestimmt insbesondere die genehmigungspflichtigen Geschäfte, zu deren Ausführung der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrats einholen muss. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9
Stiftungsrat

1. (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom jeweiligen Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz oder seinem Rechtsnachfolger auf Vorschlag des Stiftungsrats unter gleichzeitiger Festlegung ihrer Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, die eigene Nachfolge zu benennen; an diesen Vorschlag ist der jeweilige Provinzial jedoch bei der Berufung nicht gebunden. Der Provinzial ist außerdem berechtigt, die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats, die Stellvertretung des Vorsitzes sowie deren Amtszeit zu bestimmen.

2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet

   a. mit dem Todesfall;

   b. durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber der Stiftung schriftlich mit entsprechendem Empfangsnachweis erklärt werden kann;

   c. bei Ablauf der Amtszeit oder mit Abberufung durch den jeweiligen Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz oder Rechtsnachfolgerin;

   d. durch einen Stiftungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Stiftungsratsmitglieder; das ausscheidende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

3. Der jeweilige Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz bzw. deren Rechtsnachfolgerin ist kraft Amts Mitglied des Stiftungsrats und hat das Recht auf Übernahme des Vorsitzes. Soweit jener dieses Amt nicht übernimmt, kann er die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats und die Stellvertretung des Vorsitzes bestimmen. Sollte der Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz oder ihrer Rechtsnachfolgerin die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats oder die Stellvertretung des Vorsitzes nicht bestimmen, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte Vorsitz und/ oder Stellvertretung des Vorsitzes.

§ 10
Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Aufgaben des Stiftungsrats sind insbesondere:
   a. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und Festlegung der genehmigungspflichtigen Geschäfte;
   b. Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
   c. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans;
   d. Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung;
   e. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
   f. Entlastung des Stiftungsvorstands;
   g. Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie Bestimmung deren Amtszeit;
   h. bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den oder die Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten. Der Stiftungsrat kann auch den oder die Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bzw. die Stellvertretung des Vorsitzes bestimmen.
   i. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.
2. Im Übrigen berät, unterstützt und überwacht der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er kann dem Stiftungsvorstand entsprechende Weisungen erteilen.
3. Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen, und zwar einmal zur Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags und einmal zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Stiftungsvorstands. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand

dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

4. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall, deren oder dessen Stellvertretung kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorsehen, dass die Mitglieder des Stiftungsrats an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall, deren oder dessen Stellvertretung vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
6. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch näheres zur Ladung und Beschlussfassung regelt. Die jeweils gültige Fassung ist der Stiftungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung der Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und diesen Jahresabschluss nach Prüfung durch eine vom Stiftungsrat bestellte Abschlussprüferin oder einen bestellten Abschlussprüfer dem Stiftungsrat vorzulegen.
3. Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss ist an die Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 12
Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung

1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats sowie der vorherigen Zustimmung des Provinzials der Bayerischen Kapuzinerprovinz oder deren Rechtsnachfolgerin. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§15) wirksam.

§ 13
Vermögensanfall

1. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen und fallen die einzelnen Einrichtungen mit ihren sämtlichen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in das Eigentum des Bischöflichen Stuhls, in dessen Bereich die betreffenden Einrichtungen liegen, mit der Auflage, die Einrichtungen dem Zweck der Stiftung entsprechend weiterzuführen.
2. Ist diese Aufgabe vom Bischöflichen Stuhl nicht zu erfüllen, gehen die Einrichtungen in das Eigentum des örtlichen Diözesan-Caritasverbandes über. Auch für diesen gilt die vorbezeichnete Auflage.
3. Sollte im Einzelfall weder der örtliche Bischöfliche Stuhl noch der betreffende Diözesan-Caritasverband zur Übernahme bereit sein, bestimmt der Stiftungsrat mit Zustimmung des Provinzials der Bayerischen Kapuzinerprovinz oder deren Rechtsnachfolgerin, wie das Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise verwendet wird. Vor dem endgültigen Beschluss ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14
Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 15
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16
Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Nov. 2013 außer Kraft.

München, 17.12.2025